

# Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

Wahlperiode 2019 – 2024

## Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Einreicher	Drucksache Nr.	Datum	TOP-Nr.
Kämmerei	275/05-2020	03.11.2020	

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeindevertretung	03.12.2020

Beratungsergebnis					
Gremium	Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung					

### Beschluss

Diskussion und Beschlussfassung zur Verlängerung der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22a S. 1 UStG

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Verlängerung der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 S. 3 UStG und macht damit von der Übergangsvorschrift des § 27 Abs. 22a S. 1 UStG Gebrauch.

**Drucksache: 275/05-2020****Begründung / Sachverhalt**

Seit dem 01.01.2017 gilt für die Umsatzsteuer eine Gesetzesänderung zur Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für ihre unternehmerischen Tätigkeiten (Einführung § 2b UStG). Um einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen, wurde mit § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsvorschrift geschaffen. Durch Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt, die als Anlage vorliegt, kann die Anwendung der bisherigen Besteuerungsregelungen noch bis zum Jahresende 2020 erfolgen. Zur rechtskonformen Einführung des neuen Besteuerungssystems in der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) dient ein Gemeinschaftsprojekt mit weiteren Kommunen und dem Landkreis Prignitz selbst. Zusammen mit der Steuerberatungsgesellschaft SWS Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung-GmbH (Sitz Leipzig) wird das Projekt in Form von Workshops gemeinschaftlich umgesetzt. Zudem ist die Steuerberatungsgesellschaft mit der steuerrechtlichen Prüfung der Einzelleistungen der Kommune auf die Unternehmereigenschaft beauftragt worden. Ein abschließendes Ergebnis liegt bisher nicht vor. Des Weiteren wird die Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems empfohlen, das vor Haftungsrisiken bewahrt.

Für viele Tätigkeitsbereiche herrscht noch immer Unklarheit. Fallgestaltungen sind anhand der bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht eindeutig zu beurteilen. Eine hohe Dynamik in der Rechtsentwicklung ist zu erwarten, wozu neben weiteren Änderungen der Steuergesetze auch erläuternde Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) und Verfügungen der Länderfinanzministerien gehören. Bisherige BMF-Schreiben enthalten keine Lösungsmöglichkeiten und auch eine verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzämter fehlt bislang. Aufgrund der sehr aufwendigen Umsetzung haben sich unter anderem die kommunalen Spitzenverbände für die Verlängerung der Optionsfrist eingesetzt. Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) enthält unter anderem eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes. Durch Einfügen von § 27 Abs. 22a UStG ist die Anwendung des alten Rechts weiter möglich, wenn die Optionserklärung nicht vor dem 01.01.2021 widerrufen wird. Dahingehend ist die Optionserklärung zu verlängern bzw. erneut zu beschließen. Die Erklärung kann für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Eine Beschränkung des Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten an die Steuerberatungsgesellschaft für die rechtliche Unterstützung bei der Einführung (2019-2022) betragen insgesamt voraussichtlich ca. 7.500 €. Optionale Leistungen, wie die steuerrechtliche Prüfung der Einzelleistungen, werden je nach zeitlichem Aufwand (ca. 1.500 € je Tagessatz) separat abgerechnet, weshalb hierzu noch keine konkrete Aussage getroffen werden kann.

**Anlagen:**

Optionserklärung vom 01.12.2016

**Finanzielle Auswirkungen**

X	Erträge/Aufwendungen	X	Mittel stehen zur Verfügung
	keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung

\_\_\_\_\_  
M. Radloff  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Leppin  
Kämmerin